

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof

der Ev.-luth. Elisabeth-Kirchengemeinde in Langenhagen.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Elisabeth-Kirchengemeinde Langenhagen am 07.11.2022 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Wahlgrabstätten
- § 13 Urnenwahlgrabstätten
- § 14 Familienurnengrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage
- § 15 Partnerurnengrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage
- § 16 Reihengrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage
- § 16a Partnererdgrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage
- § 17 Urnengemeinschaftsgrabanlage
- § 18 Gemeinschaftsanlage „Garten der Sternenkinder“
zur Bestattung von Fehl- und Ungeborenen
- § 19 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 19a Erlöschen des Nutzungsrechtes
- § 20 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 21 Gestaltungsgrundsatz
- § 22 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 23 Allgemeines
- § 24 Grabpflege, Grabschmuck
- § 25 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 26 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 27 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 28 Entfernung
- § 29 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Trauerfeiern

- § 30 Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

IX. Haftung und Gebühren

- § 31 Haftung
- § 32 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Elisabeth-Kirchengemeinde Langenhagen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 9, 10, 11 u. 12 Flur 1 Gemarkung Langenhagen in Größe von insgesamt 2,360 ha. Eigentümerin des Flurstückes ist die Ev.-luth. Elisabeth-Kirchengemeinde in Langenhagen (Dotation Kirche, Küsterei und Pfarre).

(2) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Bestattung von Fehl- und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringer*innen sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- c) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,

- d) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- f) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- g) Hunde unangeleint mitzubringen.

Es ist gestattet, in angemessener Geschwindigkeit mit folgenden Fahrzeugen die Wege des Friedhofs zu befahren: Fahrräder, Inliner, Rollschuhe, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer*innen.

(3) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(5) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(6) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer*innen (Bildhauer*innen, Steinmetz*innen, Gärtner*innen, Bestatter*innen und sonstige Gewerbetreibende) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer*innen, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind. Die Dienstleister*innen bzw. deren Leitung haben auf Verlangen der Friedhofsverwaltung den Meisterbrief, Eintragung in die Handwerksrolle, Arbeitsgenehmigung und den Nachweis einer Haftpflichtversicherung vorzulegen.

In Fällen, in denen die Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof der Friedhofsträgerin, bzw. der Friedhofsverwaltung vorbehalten ist, dürfen Dienstleistungserbringer*innen ausschließlich tätig werden, wenn ein entsprechender Auftrag durch die Friedhofsträgerin erteilt wurde. Eine Auftragserteilung durch Grabnutzungsberechtigte oder Dritte ist in diesen Fällen unzulässig.

(3) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der/die Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(4) Dienstleistungserbringer*innen haften gegenüber der Friedhofsträgerin für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Werbeschilder von Dienstleistungserbringer*innen auf den Grabstätten dürfen eine Größe von 10 x 10 cm nicht überschreiten und müssen in gedeckten Farben gehalten sein. Werbemaßnahmen in der Kapelle sind grundsätzlich nicht gestattet.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu

verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Dritter ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer*innen dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringer*innen dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Bestattungen finden ausschließlich montags bis freitags statt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(3) Vor der Bestattung ist von dem/der Antragstellenden, dem/der Nutzungsberechtigten oder Gebührenschildner*in eine Erklärung der Kostenübernahme für die erbrachten Leistungen und Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sowie die Übernahme bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechts zu unterzeichnen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken, ausschließen, wenn sie verletzend Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche geäußert haben und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(5) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers verändert oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für Urnenbestattungen dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers verändern.

(6) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Fehl- und Ungeborene beträgt 10 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden. Antragsberechtigt ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte. Leistungen zu Umbettungen, innerhalb oder außerhalb der Ruhezeit, sind ausschließlich durch die Friedhofsträgerin vorzunehmen, um die Sicherheit der umseitigen Gräber zu gewährleisten.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes dem nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

a) Wahlgrabstätten	(§ 12)
b) Urnenwahlgrabstätten	(§ 13)
c) Familienurnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage	(§ 14)
d) Partnerurnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage	(§ 15)
e) Reihengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage	(§ 16)
f) Partnererdgrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage	(§ 16 a)
g) Urnengemeinschaftsgrabanlage	(§ 17)
h) Gemeinschaftsgrabanlage „Garten der Sternenkinder“ zur Bestattung von Fehl- und Ungeborenen	(§ 18).

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Reihengrabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer Wahlgrabstätte dürfen ein Sarg und zwei Aschen bestattet werden.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(6) In einer bereits belegten Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein Verwandter ersten Grades war. Dies bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Pflanzen usw.), soweit erforderlich, bis spätestens 48 Stunden vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung. Heckenpflanzen sind von dem/der Nutzungsberechtigten zu ersetzen.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach, muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von der Friedhofsträgerin entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind der Friedhofsträgerin von der nutzungsberechtigten Person zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 20 Jahre, vom Tag der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens 5 Jahre und maximal um 20 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigten Personen und folgende Angehörige, nachstehend bestattungsberechtigte Personen genannt, bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner*innen nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Partner*innen einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft
- d) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- e) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

- f) Eltern,
- g) Geschwister,
- h) Stiefgeschwister,
- i) die nicht unter Buchstaben a) bis h) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines schriftlichen Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person teilt der Friedhofsverwaltung schriftlich mit, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtig nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 13

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit bis zu zwei Grabstellen zur Bestattung je einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht wird anlässlich der Beisetzung der zweiten Asche für die gesamte Grabstätte verlängert.

(2) Die Steinkanteneinfassung bei einigen Urnenwahlgrabstätten ist durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen worden. Die Kosten für eine Steinkanteneinfassung sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten und werden gesondert abgerechnet.

(3) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten entsprechend die Ausführungen wie für Wahlgrabstätten.

§ 14

Familienurnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage

(1) Grabstätten in der Familienurnengemeinschaft werden zur Bestattung von bis zu zwei Aschen vergeben. Das Nutzungsrecht wird anlässlich der Beisetzung einer weiteren Asche für die gesamte Grabstätte verlängert. Das Gestaltungsrecht und die Pflege der Grabanlage inklusive der einzelnen Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin, um ein einheitliches, sauberes Erscheinungsbild zu gewährleisten. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.

Es besteht kein Anspruch auf die Umsetzung individueller Gestaltungswünsche.

(2) Das Recht, Gravuren auf Grabplatten in Auftrag zu geben ist ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten. Die Kosten der Zweitschrift (Gravur) werden auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.

(3) Ein Neuerwerb von Familienurnengrabstätten ist derzeit nicht möglich. Es können nur einmalig Verlängerungen von bestehenden Nutzungsrechten vorgenommen werden.

(4) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten für Familienurnengrabstätten entsprechend die Ausführungen wie für Wahlgrabstätten.

§ 15

Partnerurnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage

(1) Grabstätten in der Partnerurnenruhegemeinschaft werden zur Bestattung von zwei Aschen vergeben. Das Nutzungsrecht wird anlässlich der Beisetzung einer zweiten Asche für die gesamte Grabstätte verlängert. Dadurch verlängert sich das Nutzungsrecht einmalig. Das Gestaltungsrecht und die Pflege der Grabanlage inklusive der einzelnen Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin, um ein einheitliches, sauberes Erscheinungsbild zu gewährleisten. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.

Über die Gestaltung der jeweiligen Gemeinschaftsanlage erhalten die Nutzungsberechtigten eine schriftliche Information. Es besteht kein Anspruch auf die Umsetzung individueller Gestaltungswünsche.

(2) Die Doppelgrabstellen erhalten wahlweise jeweils eine Grabstele oder eine Grabplatte. Diese Leistung und das Recht, Gravuren in Auftrag zu geben, ist ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten, um ein einheitliches Erscheinungsbild einzuhalten. Die Kosten für die Gravur und das Grabmal sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten. Auf das vorgegebene Grabmal kann nicht verzichtet werden.

Die Kosten für das Grabmal (Stele oder liegende Platte), inklusive Gravur der Erstschrift, werden auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.

Die Kosten der Zweitschrift (Gravur) werden anlässlich der 2. Beisetzung ebenfalls auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.

(3) Die zusätzliche Bestattung einer Urne (zusätzlichen dritten Urne) auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen.

(4) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten für Partnerurnengrabstätten entsprechend die Ausführungen wie für Wahlgrabstätten.

§ 16

Reihengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage

(1) Reihengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage werden mit einer Grabstelle im Todesfall zur Bestattung einer Leiche oder Asche, der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Das Gestaltungsrecht und die Pflege der Grabanlage inklusive der einzelnen Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin, um ein einheitliches, sauberes Erscheinungsbild zu gewährleisten. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.

Über die Gestaltung der jeweiligen Gemeinschaftsanlage erhalten die Nutzungsberechtigten eine schriftliche Information. Es besteht kein Anspruch auf die Umsetzung individueller Gestaltungswünsche.

(2) Die Grabstellen erhalten jeweils eine Grabstele oder eine Grabplatte. Diese Leistung und das Recht, Gravuren in Auftrag zu geben ist ausschließlich durch der Friedhofsträgerin vorbehalten, um ein einheitliches Erscheinungsbild einzuhalten. Die Kosten für die Gravur und das Grabmal sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten. Auf das vorgegebene Grabmal kann nicht verzichtet werden.

Die Kosten für das Grabmal (Stele oder liegende Platte), inklusive Gravur, werden auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

(4) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten für Reihengrabstätten entsprechend die Ausführungen wie für Wahlgrabstätten.

§ 16 a

Partnererdgrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage

(1) Grabstätten in der Partnererdruhegemeinschaft werden mit einer Grabstelle zur Beisetzung einer Leiche für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Es kann je Grabstelle zusätzlich eine Asche beigesetzt werden. Dadurch verlängert sich das Nutzungsrecht einmalig. Das Gestaltungsrecht und die Pflege der Grabanlage inklusive der einzelnen Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin, um ein einheitliches, sauberes Erscheinungsbild zu gewährleisten. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.

Über die Gestaltung der jeweiligen Gemeinschaftsanlage erhalten die Nutzungsberechtigten eine schriftliche Information. Es besteht kein Anspruch auf die Umsetzung individueller Gestaltungswünsche.

(2) Die Grabstellen erhalten wahlweise jeweils eine Grabstele oder eine Grabplatte. Diese Leistung und das Recht, Gravuren in Auftrag zu geben ist ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten, um ein einheitliches Erscheinungsbild einzuhalten. Die Kosten für die Gravur und das Grabmal sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten. Auf das vorgegebene Grabmal kann nicht verzichtet werden.

Die Kosten für das Grabmal (Stele oder liegende Platte), inklusive Gravur der Erstschrift, werden auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.

Die Kosten der Zweitschrift (Gravur) werden anlässlich der 2. Beisetzung (Asche) ebenfalls auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.

(3) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten für Partnererdgrabstätten entsprechend die Ausführungen wie für Wahlgrabstätten.

§ 17

Urnengemeinschaftsgrabanlage

(1) Grabstätten in der Urnengemeinschaftsgrabanlage werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Grabstätte darf nur eine Asche bestattet werden. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach, das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Das Gestaltungsrecht und die Pflege der Grabanlage inklusive der einzelnen Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin, um ein einheitliches,

sauberes Erscheinungsbild zu gewährleisten. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben. Es besteht kein Anspruch auf die Umsetzung individueller Gestaltungswünsche.

(2) Die Beschaffung des Gemeinschaftsgrabmal und die Gravur erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung, um eine einheitliche Gestaltung sicher zu stellen. Die Kosten hierfür sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten. Auf die vorgegebene Namenskennzeichnung kann nicht verzichtet werden.

Die Kosten für das Gemeinschaftsgrabmal und die Gravur, werden auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.

(3) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten für die Urnengemeinschaftsgrabanlagen entsprechend die Ausführungen wie für Wahlgrabstätten.

§ 18

Gemeinschaftsgrabanlage „Garten der Sternenkinder“

(1) Die Elisabeth-Kirchengemeinde hat einen „Garten der Sternenkinder“ mit Grabstellen für Gemeinschaftsbeisetzungen nicht beisetzungspflichtiger Fehl- und Ungeborener eingerichtet. Das Gestaltungsrecht und die Pflege der Grabanlage inklusive der einzelnen Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin, um ein einheitliches, sauberes Erscheinungsbild zu gewährleisten. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an einen Dritten vergeben.

(2) Die einzelnen Grabstellen erhalten keine Namenskennzeichnung.

(3) Am jeweils letzten Freitag im April und September findet um 15 Uhr eine Trauerfeier und eine Gemeinschaftsbeisetzung statt.

§ 19

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. In genehmigten Ausnahmefällen ist die anschließende Rasenpflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit ausschließlich der Friedhofsträgerin zu überlassen. Außerdem behält sich die Friedhofsträgerin das Recht vor, anfallende Kosten in diesem Zusammenhang der nutzungsberechtigten Person in Rechnung zu stellen. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Ist der/die Nutzungsberechtigte nach Ablauf der Nutzungszeit durch Anschreiben und öffentliche Bekanntmachung nicht mehr zu ermitteln, fällt das Nutzungsrecht an die Friedhofsträgerin zurück.

§ 19a

Erlöschen des Nutzungsrechtes

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erlischt, wenn

- a) die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben wurde,
- b) der/die Berechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet, wobei erst nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Umbettung der Verzicht erklärt werden kann oder
- c) die Grabstätte gemäß § 25 Abs. 1 eingeebnet wird und die Mindestruhezeit abgelaufen ist.

(2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde über. Für das Abräumen der Grabstätten, die nach dem 1. Februar 2014 erworben wurden, ist ausschließlich die Friedhofsverwaltung zuständig. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.

§ 20

Bestattungsverzeichnis

(1) Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 21

Gestaltungsgrundsatz

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 22

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen sind so zu gestalten, dass sie keine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher*innen in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 21 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Stehende Grabmale dürfen eine Stärke von 12 cm nicht unterschreiten. Natursteinkanten müssen eine Mindeststärke von 6 cm bis maximal 15 cm haben.

(3) Es sollen nach Möglichkeit nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(4) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(5) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsträgerin auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, behält sich die Friedhofsträgerin das Recht vor, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 23

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes angelegt sein, es sei denn, die Witterungsverhältnisse erlauben dies nicht. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Für Grabstätten, deren Nutzungsrecht nach dem 30. September 2018 erworben worden ist, gilt folgende Regel: Die Bepflanzung darf eine Höhe von 1,50 m grundsätzlich nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, sofern sich die Friedhofsträgerin diese Aufgaben nicht selbst vorbehalten hat. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes. Darin eingeschlossen sind auch die unbefestigten Wege vor und zwischen den Grabstätten.

(3) Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Pflanzen kann von der Friedhofsverwaltung angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung angeordneten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben.

(4) Die Entfernung von ordnungswidrigem Grabschmuck kann von der Friedhofsverwaltung angeordnet werden. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, behält sich die Friedhofsträgerin das Recht vor, den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person zu entfernen oder entfernen zu lassen.

(5) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, Vorkehrungen zur Verhütung von Schäden zu treffen, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden.

(7) Bei Zerstörung oder Beschädigung der gärtnerischen Anlage oder des Grabmals durch höhere Gewalt oder Vandalismus ist die Friedhofsverwaltung nicht zur Herstellung des vorherigen Zustands verpflichtet.

§ 24

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Bei der Bepflanzung der Grabstätte soll aus Gründen der Nachhaltigkeit auf die Verwendung von Torf oder torfhaltiger Erde verzichtet werden.

(3) In sämtlichen Produkten der Trauerfloristik dürfen keine Kunststoffe verwendet werden. Das gilt insbesondere für Kränze, Trauergebilde, Trauergestecke, Grabschmuck, Grabeinfassungen sowie Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(4) Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

(5) Grababdeckungen mit Betonplatten, Terrazzo, Teerpappe, Plastik, farbigem Rindenmulch (und ähnlichem) sowie Grabkanten aus Beton sind nicht zulässig. Natursteinkanten müssen vom Nutzungsberechtigten in einem ordentlichen Zustand gehalten werden.

(6) Abdeckungen der Grabstätte durch Natursteinplatten oder mit Kies oder Split dürfen nur maximal 40 % der Grabstätten Fläche betragen. Abdeckungen der Grabstätte mit Natursteinplatten bedürfen einer Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Friedhofsordnung.

(7) Bei Grabstätten mit Heckenbepflanzung gehört die jeweils rechte Heckenbepflanzung zur Grabstätte. Rückwärtige Heckenbepflanzungen und deren Pflege und Ersatz obliegen grundsätzlich den jeweils angrenzenden Nutzungsberechtigten. Sollte für eine Beisetzung die Heckenbepflanzung entfernt werden müssen, so ist diese von den Nutzungsberechtigten zu ersetzen, deren Angehörige bestattet wurden.

(8) Den Nutzungsberechtigten ist es nicht gestattet, bestehende Bäume und Heckenbepflanzungen ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

(9) Das Aufstellen von Bänken auf den Grabstätten bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Zulässig sind nur Bänke aus Naturstein und Holz.

(10) Das Aufstellen von solarbetriebenen oder batteriebetriebenen Kerzen, Leuchten, Lichterketten ist nicht gestattet.

§ 25

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung die Grabstätte innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor, die Arbeiten auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Auftrag zu geben. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, sofern sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und andere Anlagen auf der Grabstätte innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege der Grabstätte hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung veranlassen,

- a) die Grabstätte abzuräumen und einzuebnen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen zu lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor, den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen zu lassen. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 26

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen (z.B. Grababdeckungen und Bänke) sind der Friedhofsverwaltung mit der Erklärung anzuzeigen, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemäßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung eingetragen sein.

Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung.
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anlagen

- a) entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen sind, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen.
- b) Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV) ist.
- c) der BIV-Richtlinie für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen entsprechen.

(6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer*innen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer*innen müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abän-

derung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 22 Absatz 5.

§ 27

Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 22 Absätze 4 und 5 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen und selbst in Auftrag zu geben. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 28

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Das Entfernen von Grabmalen und anderen Anlagen erfolgt nach Ablauf der Nutzungszeit und deren Bekanntmachung. Das Abräumen der Grabstätte, deren Nutzungsrecht nach dem 1. Februar 2014 erworben wurde, darf ausschließlich durch die Friedhofsträgerin veranlasst werden. Pflanzen und Gehölze, die höher als 1,50 m sind, hat der Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten zu entfernen. Die vor dem 1. Februar 2014 verliehenen Nutzungsrechte sind von dieser Regelung ausgenommen.

(3) Für die vor dem 1. Februar 2014 verliehenen Nutzungsrechte gilt: Nach Ablauf der Nutzungszeit hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale, Bepflanzungen samt Wurzelwerk und andere Anlagen zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 29 handelt. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über den Ablauf der Nutzungszeit oder einer darüber hinausgehenden Ruhezeit nach, behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor, die Entfernung und Einebnung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die Kirchengemeinde ist nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen verpflichtet.

(4) Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn eine nicht hierzu verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 29

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Einfassungen werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung oder Abräumung derartiger Grabmale versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutzbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

VIII. Trauerfeiern

§ 30

Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Für Verstorbene des Ev.-luth. Bekenntnisses steht für die Trauerfeier auch die Kirche zur Verfügung.
- (3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (5) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, darf bei verschlossenen Türen vor der Trauerfeier zur Abschiednahme in der Kapelle für die Angehörigen vom Bestatter noch einmal geöffnet werden. Zur öffentlichen Trauerfeier muss der Sarg wieder verschlossen sein.

IX. Haftung und Gebühren

§ 31

Haftung

- (1) Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.
- (2) Für Schäden an Einrichtungen und Anlagen, die durch minderjährige Kinder verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 32

Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 33

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung nebst Änderungen der Kirchengemeinde außer Kraft.

Langenhagen, den 07.11.2022

Der Kirchenvorstand:

L. S.

 gez. B. Praßler-Kröncke
(Vorsitzende)

 gez. U. Bodenstein-Dresler
(Kirchenvorsteherin)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 01.12.2022

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen
Der Kirchenkreisvorstand:

gez. Bergmann
(Bevollmächtigte des KKV)

L. S.